

Beschlussvorlage

öffentlich

Drucksachenummer

VO/21/17675/32

Zuständig

Amt für öffentliche Ordnung und
Straßenverkehr

Berichterstattung

Rechts- und Regionalreferent Dr. Boeckh

Gegenstand: Tempo 30 - Obermünsterstraße

Beratungsfolge

Datum

Gremium

TOP-Nr.

Ausschuss für Stadtplanung, Verkehr und Wohnungsfragen

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss beschließt:

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit in der Obermünsterstraße wird auf 30 km/h bis zum Straßenumbau festgesetzt. Der Bericht der Verwaltung wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Sachverhalt:

Die Obermünsterstraße war in den letzten Jahren wiederholt Gegenstand von Diskussionen seitens der Anlieger und der Gewerbetreibenden mit dem Wunsch nach mehr Verkehrssicherheit und damit mehr Aufenthaltsqualität (vgl. Beginn des Beteiligungsprozesses Obermünsterviertel im Jahr 2014). Die initiierte „Grüne Oase“ im Jahr 2015 war dabei ein erster Baustein.

Im Zuge des weiteren Beteiligungsprozesses zur Neugestaltung des Obermünsterviertels sollen Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung und Steigerung der Aufenthaltsqualität mit der Öffentlichkeit kommuniziert werden. Im Fokus steht dabei die verkehrsrechtliche Änderung zum verkehrsberuhigten Bereich oder zur Wohnverkehrsstraße sowie die Neuorganisation der Parkierungsflächen.

Mit Sanierung des Parkhauses Petersweg im Jahr 2014 wurde die Stellplatzkapazität erhöht, somit ist die wesentliche Voraussetzung geschaffen, die öffentlichen Stellplätze reduzieren zu können mit Blick auf eine gesamte Umgestaltung der Obermünsterstraße mit dem Ziel eines niveaugleichen Straßenausbaus als weiterer Schritt einer nachhaltigen Verkehrsberuhigung der südlichen Altstadt in den Folgejahren.

Die durchgehend dichte Parkierung entlang der nördlichen Straßenseite sowie die starke Beengtheit des Straßenraumes vor allem zwischen der Fröhlichen-Türken-Straße und der Malergasse führt im Begegnungsverkehr regelmäßig dazu, dass Fahrzeuge auf dem südseitigen Gehweg ausweichen und Fußgänger gefährden. Außerdem werden durch das häufige Befahren der Gehweganlage die dort befindlichen Versorgungsleitungen dauerhaft beschädigt.

Nach § 45 Abs. 1 StVO kann von der innerörtlichen Regelgeschwindigkeit u.a. abgewichen werden, wenn besondere Umstände (z. B. Unfallschwerpunkte) oder örtlich bedingte Verkehrslagen, z. B. beengte, unübersichtliche, gefahrgeneigte Situationen vorliegen, Gegebenheiten, wie sie im Verlauf der Obermünsterstraße nahezu ständig anzutreffen sind. Daher empfiehlt sich für die Obermünsterstraße aus Gründen der Verkehrssicherheit eine Reduzierung der Innerortsgeschwindigkeit auf 30 km/h bis zum geplanten Straßenumbau. Die Tempo 30 – Regelung in dieser Altstadtstraße, in der Fußgänger überall zwischen parkenden Fahrzeugen die Fahrbahn wechseln, hat zudem eine wichtige Signalwirkung für die Belange der Verkehrssicherheit.

Außerdem ist eine Geschwindigkeitsreduzierung eingebunden in die dortigen Temporeduzierungen des Straßenzuges Am Brixener Hof – Grasgasse sowie in der Fortführung der südlichen Fröhlichen-Türken-Straße. Dabei kann auch das oftmals nicht nachvollziehbare Tempo 50-Schild am Ende der westlichen Grasgasse entfernt werden.